

fightme

## Die Aufhebung es staatlichen Gewaltmonopols ist die einzig langfristige Garantie gegen die Tyrannei

von Ferdinand Wegener

Juli 2018

*Disclaimer: Das fightme ist ein bewusst provokant gewähltes Format, in dem von den Autoren herausfordernde Thesen aufgestellt werden, die kritische Diskussionen und neue Sichtweisen auf bekannte Themenfelder ermöglichen sollen. Die in den Texten vertretenen Meinungen und Ansichten spiegeln nicht die Ansichten von Epis Think Tank e.V. und auch nicht unbedingt die des Autors wider.*

Die Würde des Menschen ist unantastbar, so zumindest steht es in Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Doch wie wird dem Menschen in Deutschland garantiert, dass seine Würde auch wirklich unantastbar bleibt? Die Antwort gibt uns das GG prompt in Satz 2: Sie (Die Menschenwürde) zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. So ist also klar wer in Deutschland dem Bürger seine Freiheit und Menschlichkeit garantieren soll: der Staat.

Ganz anders dazu die Ansicht der Verfassungsväter der Vereinigten Staaten von Amerika: von der Menschenwürde wird nicht gesprochen, ein Abwehrrecht gegen Unmenschlichkeit und Unrecht steht dem Bürger aber sehr wohl zur Verfügung: „A well regulated militia, being necessary to the security of a free state, the right of the people to keep and bear arms shall not be infringed“ (The second amendment).

Die Similaritäten und Unterschiede zwischen dem Gedanken des GG und der US-Verfassung sind hier schnell zu erkennen. Die Menschenwürde hat der Mensch durch Geburt, sie wird ihm nicht erst zugesprochen. Und das Recht des US-Bürgers zum Tragen von Waffen besteht von Natur aus, da er Teil des amerikanischen Volkes ist, auch hier besteht das Recht unabhängig von staatlicher Anerkennung.

Doch wo das Grundgesetz die Menschenwürde durch den Staat schützt, schützt die US-Verfassung das Recht auf das Tragen von Waffen vor dem Staat.

Und wo im GG die Menschenwürde durch den Staat geschützt und garantiert wird, garantiert die US-Verfassung durch den zweiten Verfassungszusatz, dass das Individuum die Mittel hat diese Würde unter allen Umständen selber verteidigen zu können, ob vor einem Angriff durch den Staat oder durch andere Individuen (erneut bestätigt in DC vs Heller 2008).

Dieser Notion der US-Verfassung, das Recht des Individuums zum Tragen von Waffen, wird im Rest der Welt oft mit Unverständnis begegnet. In den Medien findet sich auch in Deutschland (angeführt von den öffentlich-rechtlichen Medien, ein Thema für einen anderen Tag) eine Fülle an Artikeln zu Thematik des US-Waffenrechts, in denen das Recht auf individuellen Waffenbesitz oft als nichtmehr zeitgemäß gesehen wird, wobei gerne darauf verwiesen wird, dass die Väter der US-Verfassung doch nur mit Musketen vertraut waren und somit nicht mit dem Tötungspotenzial heutiger Waffen rechnen konnten. Auch gerne genannt wird die Zahl von Waffentoten in den USA, 30.000 pro Jahr laut der Tageschau (06.11.2017) oder es wird sogar bestritten, dass der zweite Verfassungszusatz dem einzelnen Bürger den Waffenbesitz ermöglicht (SZ, „Der Bürger als Waffenträger“, 23.03.2018).

Bei so viel Kritik stellt sich natürlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit des zweiten Verfassungszusatzes. Im Folgenden werden die Kritikpunkte zum Zwecke der Übersichtlichkeit getrennt dargestellt, Kombinationen ihrer sind aber sehr wohl üblich.

Die Frage nach dem Sinn und Zweck ist hier natürlich besonders beachtlich: Das Recht auf das Tragen von Waffen wurde als Recht zur Selbstverteidigung, zur

Verteidigung des eigenen Staates aber auch gegen die Tyrannei genau dieses Staates geboren. Somit verhindert der zweite Verfassungszusatz effektiv die Bildung eines staatlichen Gewaltmonopols, ein Teilzweck.

Historisch sind die drei oben genannten Zwecke klar nachzuvollziehen. So war der Zweck der Selbstverteidigung und der Landesverteidigung schon in der pennsylvanischen Verfassung von 1776 (also vor der Verabschiedung des zweiten Verfassungszusatzes von 1791) unter dem „right to bear arms“ als explizite Zwecke aufgelistet.

Aber auch die Verteidigung gegen staatliche Unterdrückung als Zweck ist historisch nachweisbar, durch Stimmen wie Theodore Sedgwick oder George Manson, die auch oft im Bezug auf die Entwaffnungsbemühungen der Bevölkerung durch die britischen Truppen aufmerksam machten.

Wie weit man bereit war zu gehen, um die Durchsetzung dieser Zwecke zu gewährleisten, beschreibt ein Zitat aus einem Brief von Thomas Jefferson an James Madison aus dem Jahr 1787. Er schrieb: „Malo periculosam, libertatem quam quietam servitutem“. Zu Deutsch: „Ich ziehe die gefährliche Freiheit der friedlichen Sklaverei vor“.

Da nun also das Telos des Verfassungszusatzes feststeht, kann direkt eine große Anzahl an Argumenten der Gegner des zweiten Verfassungszusatzes beiseitegelegt werden.

Zum Zwecke der Verteidigung gegen staatliche Tyrannei muss es natürlich jedem US-Bürger möglich sein, die gleichen Kleinwaffen zu besitzen, wie sie von Polizei und Militär verwendet werden, so wie die Väter der Verfassung es beabsichtigt hatten. Dies ist bedauerlicherweise auch heutzutage in den USA nicht der Fall. Dies schließt aber trotzdem aus, dass sich der zweite Verfassungszusatz rein auf Musketen beziehen sollte

oder die Väter der US-Verfassung die Weiterentwicklung von Feuerwaffen nicht in ihren Bedenken mit einbezogen hätten. Evident ist das Gegenteil der Fall, der zweite Verfassungszusatz sollte vielmehr zu jeder zukünftigen Zeit mit den Waffen der Zeit vor staatlicher Übermacht schützen.

Eine Beschränkung der für Normalbürger besitzbaren Waffen auf solche mit Jagd- oder Sportzweck stellt sich durch den Bezug auf den Sinn ebenfalls als verfassungswidrig heraus, nur solche Zwecke waren nicht das Ziel des zweiten Verfassungszusatzes. Doch auch wenn man den Zweck des zweiten Verfassungszusatzes anerkennt, stellt sich weiterhin für viele die Frage nach der Sinnhaftigkeit in der heutigen Zeit. Die Gefahr, dass ein Land auch im 21. Jahrhundert noch in diktatorische Zustände versinkt ist uns allen leider im Hinblick auf das Weltgeschehen, zum Beispiel in Bezug auf die Türkei allzu präsent.

Welche Gefahren aus dem Gewaltmonopol des Staates über den Bürger erwachsen können sollte besonders in Deutschland jedem sehr klar sein. Auch deshalb ist der Ansatz des Grundgesetzes fast schon ironisch, schließlich lässt er die Menschenwürde durch das schützen, was für sie auch historisch schon immer die größte Gefahr darstellte: den Staat. Sowohl Kommunismus als auch Nationalsozialismus benutzten gezielt das staatliche Gewaltmonopol, um allein im 20. Jahrhundert mehr als 120 Millionen Menschen zu töten.

Mit Blick auf die Geschichte der USA ist zu beachten, dass sie die älteste Demokratie der Welt sind und in den 242 Jahren ihres Bestehens trotz eines besonders im 20. Jahrhundert enormen Militärapparates nie mit Putschversuchen von dieser Seite zu kämpfen hatten oder in diktatorische Verhältnisse verfielen. Natürlich sind die USA zum jetzigen Zeitpunkt weit davon entfernt, sich in eine Diktatur zu verwandeln, allerdings hat der zweite Verfassungszusatz

noch andere Zwecke, namentlich in unserer Zeit besonders die Ermöglichung der Selbstverteidigung.

Nach einer Studie des CDC, welche diese nie veröffentlichte, wurde die Zahl der Selbstverteidigungsfälle in den USA in den Jahren von 1996 bis 1998 untersucht. Die Studie, erweitert auf die Gesamtbevölkerung der USA, ergab eine Zahl von 2,46 Millionen Nutzungen von Waffen zur Selbstverteidigung pro Jahr, wobei es natürlich nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen zur Schussabgabe kam. Diese jährliche Zahl wird wohl aufgrund der zunehmenden Anzahl von Waffen und Waffenbesitzern seitdem nur gestiegen sein.

Wenn wir schon bei Statistiken sind, betrachten wir einmal die Zahl der Waffentoten in den Vereinigten Staaten genauer, den schon so lässt sich leicht darstellen, das zum Beispiel der von der Tagesschau wiedergegebenen Zahl von 30.000 Waffentoten wenig Aussagekraft zukommt.

Im Schnitt der Jahre 2013 bis 2016 liegen die Zahlen des CDC sogar bei 35.535 Waffentoten pro Jahr bei 325 Millionen US-Bürgern.

Zu beachten ist hier aber, dass nach Zahlen des FBI und des CDC ganze 61,6% dieser Tode Suizide sind, also die freie Entscheidung von Bürgern, welche natürlich keinerlei staatliche Aktion, zumindest auf die Verfügbarkeit von Waffen, zur Folge haben kann. Des Weiteren sind 1,4% Unfälle und 0,8% mit unbestimmter Ursache. Das belässt 36,2% der Waffentoten durch Straftaten, also etwa 12.800. Daten von CDC und lokalen Polizeibehörden sowie des NIJ zeigen, dass von diesen 12.800 Toten zwischen 65 und 80% durch Gang-Aktivitäten verursacht wurden, eine Zahl also, die sich durch die Beendigung des Drogenkrieges der US-Regierung sicherlich einfach reduzieren ließe.

Auch wenn es um die Art der genutzten Waffen geht, werden die Klischees nicht bedient.

So titulierte die Süddeutsche Zeitung einen Artikel über das AR-15, ein semiautomatisches Gewehr wie jedes andere, mit „Mördermaschine“ (SZ, „Mördermaschine“, 15.11.2018), wobei sie einen Anwalt zitierten.

Ein ganz anderes Bild wirft die FBI Kriminalstatistik, im Jahr 2016 zum Beispiel wurden fast 65% aller Waffenmorde mit Pistolen verübt, insgesamt 7.105.

Mit allen Gewehren zusammen wurden im gleichen Jahr allerdings nur 374 Menschen getötet, also 3,4% der Gesamtzahl. Das AR-

15 macht dabei weiterhin auch nur einen Teil aller Gewehre aus, wobei nach Schätzungen der NRA etwa 8,5 bis 15 Millionen solcher und vergleichbarer Gewehre in den USA im Umlauf sind. Diese 374 Menschen sind im Übrigen weniger als 25% der Menschen, die 2016 zu Tode gestochen wurden (1.604) und auch weniger als mit stumpfen Gegenständen (472) oder den bloßen Fäusten (656) erschlagen wurden.

Ich bitte noch einmal, diese Zahlen in Relation zum Nutzen für die Verteidigung der Verfassungswerte und der Demokratie sowie der Zahl der Selbstverteidigungsfälle zu stellen.